

#### **4. Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung**

ABl. 52/1987 idF ABl. 42/2001

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

**§ 1.** (1) Lagerungen von losen Materialien, wie Sand, Kies, Erde, Bauschutt, Müll, Kehricht und dgl, die geeignet sind, durch Staubentwicklung Personen zu gefährden oder zu belästigen oder die Umgebung zu verunreinigen, sind gegen Staubentwicklung wirksam zu schützen (zB durch Abdecken).

(2) Diese Verpflichtung besteht für Lagerungen auf Grundstücken, die zum öffentlichen Gut gehören oder im Privateigentum stehen, und zwar unabhängig davon, ob die Lagerungen in Behältnissen (zB Containern) oder ohne solche erfolgen.

**§ 2.** (1) Die Verpflichtung zur Vornahme geeigneter Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs 1 trifft denjenigen, der die Lagerungen vorgenommen hat sowie den über die gelagerten Materialien Verfügungsberechtigten.

(2) Bei Lagerungen innerhalb von Gebäuden haftet der Gebäudeeigentümer, ansonsten der Liegenschaftseigentümer der Behörde gegenüber für alle dieser Verordnung widersprechenden Zustände in seinem Gebäude oder auf seiner Liegenschaft neben den gemäß Abs 1 Verpflichteten.

**§ 3.** Wird die Verpflichtung im Sinne des § 1 Abs 1 nicht entsprochen, hat die Behörde nötigenfalls, unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, den im § 2 genannten Personen die Hintanhaltung der Staubentwicklung aufzutragen.

**§ 4.** Die Wirksamkeit der gemäß § 3 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person eines gemäß § 2 Verpflichteten nicht berührt.

**§ 5.** Besteht infolge einer Staubentwicklung, hervorgerufen durch Lagerungen im Sinne des § 1 Abs 1, eine die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr oder führt die Staubentwicklung zu einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung, kann die Behörde die im § 3 vorgesehenen Maßnahmen auch ohne vorangegangenes Verfahren auf Kosten jener Personen anordnen und durchführen, die gemäß § 3 als Bescheidadressaten in Betracht gekommen wären.

**§ 6.** Den Organen der Behörde und den von ihr beauftragten Personen ist zur Feststellung eines durch Staubentwicklung hervorgerufenen Übelstandes und zu dessen Beseitigung der jederzeitige Zutritt zu allen Teilen von Gebäuden und Liegenschaften, von denen die Staubentwicklung ausgeht, zu gestatten; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften Bedacht zu nehmen.

**§ 7.** (1) Die Gebote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Wien geregelt sind.

(2) Handlungen oder Unterlassungen, die nach der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 13. Mai 1982, betreffend die Reinhal tung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982 – MA 62 – I/12/82), kundgemachten im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 21/1982, verboten sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 8.** Wer den Geboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hiefür im § 108 Abs 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.

**§ 9.** Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Magistrat.

**§ 10.** Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.